



Reparationen für den Völkermord in Namibia?

Elf Antworten auf zentrale Einwände
der deutschen Debatte

ARGUMENTATIONSLEITFADEN

Völkermord
verjährt
nicht

No
Amnesty
on Genocide

Publikation des Bündnisses "Völkermord verjährt nicht"
www.genocide-namibia.net

Autor:innen: Felix Henn, Julia Manek, Henning Melber,
Laura Mahler, Reinhart Kößler, Tim Mulhanga, Anne Schroeter,
Prince Kamaazengi Marenga

Herausgeberin: Werkstatt Ökonomie e.V.,
Landhausstraße 17, 69115 Heidelberg, Telefon 06221-3618753
E-Mail: info@woek.de, www.woek.de

Fotos: Werkstatt Ökonomie / Simone Knapp
Titelbild: Petra Rooi bei der Genozid-Gedenkzeremonie
auf Shark Island 2025.

Konzept & Layout: Bettina Bank, Heidelberg

Gefördert durch:

Brot
für die Welt

mit Mitteln des
Kirchlichen
Entwicklungsdienstes

Inhalt

Reparationen für den Völkermord in Namibia?	4
I. Grundsatzfragen	6
II. Rechtliche Verantwortung	8
III. Politische Umsetzung und Form der Reparationen	11
IV. Repräsentation und Beteiligung bei den Verhandlungen zur Gemeinsamen Erklärung.....	14
V. Relativierung und Ablenkung	19
Schlussbemerkung	22

Elf Antworten auf zentrale Einwände der deutschen Debatte

Die Frage nach Reparationen für koloniales Unrecht gewinnt international an Dynamik. Auf regionaler wie globaler Ebene wird verstärkt darüber diskutiert, wie historische und fortwirkende koloniale Verbrechen völkerrechtlich und politisch angemessen adressiert werden können. Dazu zählt auch die jüngst verabschiedete Resolution der UN-Generalversammlung vom 25. März 2026, die den transatlantischen Sklavenhandel als schwerstes Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet und Reparationen als konkreten Schritt zur Aufarbeitung historischer Unrechtsverhältnisse hervorhebt.¹ Deutschland steht daher nicht nur in historischer, sondern auch in rechtlicher und politischer Verantwortung, sich mit diesen Forderungen auseinanderzusetzen.

Besonders deutlich wird diese Verantwortung im Umgang mit dem Völkermord, den die deutschen kaiserlichen „Schutztruppen“ zwischen 1904 und 1908 in der damaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika (heute Namibia) an den Ovaherero und Nama sowie an Damara und San verübten. Zehntausende Menschen wurden systematisch getötet, in die Wüste getrieben oder in Konzentrationslagern interniert. Schätzungen zufolge starben rund 80 Prozent der

Ovaherero und 50 Prozent der Nama. Sie wurden Opfer rassistischer pseudomedizinischer Experimente, sexualisierter Gewalt oder Zwangsarbeit. Der Völkermord ging einher mit massiver Enteignung von Land und Vieh sowie mit der Zerstörung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Strukturen.

Nach heutigem Verständnis des Völkerrechts begründen Völkermord und andere schwerste Menschenrechtsverletzungen eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung. Der Grundsatz, dass auf ein völkerrechtswidriges Handeln eine Pflicht zur Reparation folgt, ist ein anerkannter Bestandteil des internationalen Rechts. Die zeitliche Distanz hebt diese Verantwortung nicht auf, insbesondere dann nicht, wenn die Folgen der Verbrechen bis in die Gegenwart fortwirken.²

Genau dies ist hier der Fall. Die vom Völkermord betroffenen Gruppen leiden unter transgenerationalen Traumata, struktureller Marginalisierung und ökonomischer Benachteiligung. Dies steht in direktem Zusammenhang mit der kolonialen Gewaltgeschichte. Mit am deutlichsten zeigt sich dies in der Landfrage: Heute befinden sich 44 % der Landfläche Namibias und 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Besitz von ca. 4500 meist weißen kommerziellen Farmern, die 0,3 % der Bevölkerung ausmachen.³ Diese Landbesitz-

¹ UN-General Assembly (2026): Declaration of the Trafficking of Enslaved Africans and Racialized Chattel Enslavement of Africans as the Gravest Crime against Humanity (<https://docs.un.org/en/A/80/L.48>)

² Human Rights Watch (2025): Q&A - Reparations for Historical and Ongoing Colonial Atrocities (<https://www.hrw.org/news/2025/09/04/qa-reparations-for-historical-and-ongoing-colonial-atrocities>)

³ Weizman (2024): Three Genocides (<https://www.lrb.co.uk/the-paper/v46/n08/eyal-weizman/diary>)

verhältnisse gehen auf die Enteignung der Ovaherero- und Nama-Gemeinschaften während der deutschen Kolonialherrschaft zurück.

Vor diesem Hintergrund fordern Vertreter:innen der betroffenen Gemeinschaften seit Jahrzehnten Reparationen von Deutschland. Sie berufen sich dabei nicht auf moralische Großzügigkeit, sondern auf das Prinzip der Verantwortlichkeit für begangenes Unrecht und dessen fortdauernde Auswirkungen.

Zwischen 2015 und 2021 verhandelte die Bundesregierung bilateral mit der namibischen Regierung über eine sogenannte „Gemeinsame Erklärung“. Zentrale Betroffenenverbände, mehrere UN-Sonderberichterstatter:innen und auch wir vom Bündnis „Völkermord verjährt nicht“ kritisierten sowohl die unzureichende Beteiligung der betroffenen Communities als auch die Ablehnung von Reparationen. Die Bundesregierung stellte ihre Herangehensweise wiederholt als alternativlos dar.

Vor diesem Hintergrund greift dieser Argumentationsleitfaden zentrale Einwände auf, die in politischen Stellungnahmen, Gesprächen mit Entscheidungsträger:innen und in der medialen Berichterstattung regelmäßig vorgebracht werden.⁴ Er analysiert sie vor dem Hintergrund historischer Fakten, völkerrechtlicher Grundsätze und politischer Verantwortung.

⁴ Die einzelnen Argumente sind für die Übersichtlichkeit nach Themen strukturiert und nicht einer konkreten Person oder Institution zuzuordnen. Sie sind jedoch alle Teil der öffentlichen Debatte.

Reparationen sind mehr als ein finanzieller Ausgleich. Sie sind ein im Völkerrecht verankerter Mechanismus zur Wiederherstellung von Recht und zur Anerkennung von Verantwortung. Nach den Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation der Vereinten Nationen⁵ umfassen Reparationen fünf Ebenen: Restitution (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, soweit möglich); Entschädigung (für materielle und immaterielle Schäden); Rehabilitation (medizinische, psychologische, soziale und juristische Unterstützung); Zufriedenstellung (u.a. öffentliche Anerkennung des Unrechts, Entschuldigung, Gedenken) und Garantien der Nichtwiederholung (strukturelle Veränderungen, um zukünftige Gewalt zu verhindern) Ihre Diskussion ist keine rückwärtsgewandte Symbolpolitik, sondern Teil eines gegenwartsbezogenen Kampfes um Rechtsstaatlichkeit, internationale Glaubwürdigkeit und die Forderung, dass Staaten für historisches Unrecht auch heute Verantwortung übernehmen.

Dieses Papier versteht sich als Beitrag zu einer informierten und rechtlich fundierten öffentlichen Debatte.

Bündnis „Völkermord verjährt nicht“, Stand März 2026

⁵ UN (2006): Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law : resolution / adopted by the General Assembly, New York. (<https://tinyurl.com/yc592pwn>)

I. Grundsatzfragen

„Wir vermeiden den Begriff Reparationen, weil es sich um einen juristischen Begriff handelt und wir Missverständnisse vermeiden wollen. Die Verhandlungen mit Namibia haben wir aus moralischen und politischen Gründen geführt. Deshalb sprechen wir von der Heilung der Wunden, was im Wesentlichen wahrscheinlich dasselbe bedeutet.“

Argument



Unsere Antwort:

- Die bewusste Vermeidung des Begriffs „Reparationen“ ist keine sprachliche Feinheit, sondern eine politische Entscheidung. Sie verschiebt die Debatte von einer Frage rechtlicher Verantwortung und Verpflichtung zu einer Frage moralischer Großzügigkeit des Täters.
- Reparationen beruhen auf einem Anspruch der Geschädigten. Wer stattdessen von „Heilung der Wunden“ spricht, stellt nicht das legitime Recht der Opfer in den Mittelpunkt. Die Opfer und ihre Nachkommen bleiben in der Position von Objekten, die Wohltätigkeit empfangen, anstatt zu Subjekten mit eigener Handlungsfähigkeit zu werden.
- Verantwortung wird so zur freiwilligen Geste – und damit jederzeit begrenzt, relativierbar oder widerrufbar. Wenn Wiedergutmachungen auf Wohlwollen beruhen, werden sie von den Tätern gestaltet. Umfang und Art der Wiedergutmachungen hängen dann vom guten Willen Deutschlands ab und nicht von den tatsächlichen Anstrengungen, die erforderlich sind, um für die Opfer und ihre Nachfahren die Verbrechen und ihre Folgen zu kompensieren oder zu heilen.
- Demgegenüber versteht sich wiederherstellende Gerechtigkeit („restorative justice“) als ein bewusster Akt des Ausgleichs in den Täter-Opfer Beziehungen, der auf der Verantwortung für Bemühungen um aufrichtige Wiedergutmachung basiert.

„Es wurde bereits umfangreiche Entwicklungszusammenarbeit und Zahlungen von Entwicklungshilfe geleistet. Das ist doch eine Form der Wiedergutmachung.“

Argument



Unsere Antwort:

- Entwicklungszusammenarbeit und Reparationen sind grundverschieden. Entwicklungszusammenarbeit ist ein freiwilliges, zwischenstaatliches Instrument, das Regierungen miteinander vereinbaren. Reparationen beruhen hingegen auf einem Anspruch der konkret Geschädigten. Anspruchsberechtigt sind die betroffenen Gemeinschaften und ihre Nachfahren.⁶
- Kolonial geprägte Macht-, Eigentums- und Wirtschaftsstrukturen wirken bis heute fort und prägen globale Handels- und Finanzbeziehungen. Entwicklungszusammenarbeit findet innerhalb dieser bestehenden Asymmetrien statt. Die deutsche Wirtschaft

profitiert nach wie vor von kolonialen Strukturen und die Machtungleichgewichte zwischen den Kolonisierten und den Kolonisatoren bis heute aufrechterhalten.⁷ Entwicklungszusammenarbeit kann daher eine gezielte Wiedergutmachung für ein spezifisches historisches Verbrechen nicht ersetzen.

- Entwicklungszusammenarbeit folgt oft politischen, wirtschaftlichen und strategischen Interessen des Geberlandes. Reparationen dagegen orientieren sich am verursachten Schaden und an der Verantwortung für dessen fortdauernde Folgen.

⁶ European Center for Constitutional and Human Rights (2021): Das „Versöhnungsabkommen“ – Eine vertane Chance. (<https://tinyurl.com/3bx3utw7>)

⁷ Tunn et al. (2025): Der deutsche Wettlauf um grünen Wasserstoff in Namibia. Koloniales Erbe neu betrachtet? (<https://doi.org/10.1016/j.polgeo.2025.103293>)

II. Rechtliche Verantwortung

„Aufgrund des Konzepts der **Intertemporalität im Völkerrecht** – wonach historische Ereignisse nach dem damals geltenden Recht zu beurteilen sind – kann der Völkermord rechtlich nicht anerkannt werden, da die Definition des Völkermords zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierte.“

Argument



Unsere Antwort:

- Dies ist eine komplexe Rechtsfrage, die von führenden Rechtswissenschaftlern, auch in Deutschland und Namibia, intensiv und kontrovers diskutiert wird. Die Intertemporalität ist ein umstrittener und angefochtener Begriff und bei weitem nicht eindeutig.⁸ Die Fokussierung auf das europäische Völkerrecht ist nur eine mögliche Perspektive für die rechtliche Analyse und setzt die koloniale Sichtweise auf die Ovaherero und Nama und die an ihnen begangenen Verbrechen fort.

- Das Prinzip der Intertemporalität umfasst zwei Dimensionen: Erstens ist ein historisches Ereignis im Lichte des damals geltenden Rechts zu betrachten. Zweitens entwickelt sich die rechtliche Bewertung und Interpretation im Laufe der Zeit weiter. Historische Sachverhalte werden auch im Licht später entstandener Normen und gewachsener menschenrechtlicher Standards interpretiert. Diese zweite Dimension wird in der Argumentation der Bundesregierung ausgeblendet.
- Deutsche Gerichte erkennen in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Anwendung des ersten Grundsatzes an, insbesondere um die Anwendung bestimmter Gesetze aus der Zeit des Nationalsozialismus oder der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zu

⁸ Goldmann (2020): „Ich bin Ihr Freund und Kapitän“. Die deutsch-namibische Entschädigungsfrage im Spiegel intertemporaler und interkultureller Völkerrechtskonzepte (<https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3672406>)

Theurer (2023): Litigating Reparations. Will Namibia Be Setting Standards? (<https://voelkerrechtsblog.org/litigating-reparations/>)

12. April 2025: Aufstellung in !Nami#Nus (Lüderitz) für den Gedenkmarsch. Aus dem ganzen Land haben sich Nama zu diesem wichtigen Tag zusammengefunden.



vermeiden, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt technisch gesehen legal waren.⁹ Dabei kam die Radbruchsche Formel zur Anwendung, wonach ein Gesetz der Gerechtigkeit weichen muss, wenn es unerträgliche Ungerechtigkeit legitimiert. Und nun stellt sich die Frage: Ist dieser koloniale Völkermord nicht genau eine dieser unerträglichen Ungerechtigkeiten?

- Andere Völkermorde wie der Holocaust oder der Völkermord an den Armeniern wurden ebenfalls vor der Verabschiedung der UN-Völkermordkonvention begangen, die 1948 verabschiedet wurde und 1951 in Kraft trat. Dennoch werden sie zurecht

uneingeschränkt als Völkermorde anerkannt. Die UN-Völkermordkonvention verpflichtet die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Völkermordhandlungen als Völkermord zu benennen und anzuprangern, auch wenn diese vor Inkrafttreten der Konvention begangen wurden.¹⁰ Würde man Intertemporalität so auslegen, wie die Bundesregierung dies im Fall des Völkermords in Namibia 1904–1908 geltend macht, würden auch der Holocaust und andere Formen der Massenvernichtung mit der Absicht der Vernichtung nur „aus heutiger Sicht“ als Völkermord eingestuft werden. Diese Position wäre historisch, politisch und moralisch nicht haltbar.

⁹ Hackmack / ECCHR (2023): Das Irreparable reparieren? Der Umgang mit den langfristigen Folgen des deutschen Kolonialismus in Deutschland und Namibia (<https://tinyurl.com/4c3ya3yc>)
<https://www.ecchr.eu/en/glossary/intertemporal-principle/>

¹⁰ Schiffbauer (2018): „The Duty to Prevent Genocide under International Law: Naming and Shaming as a Preventive Measure.“ In: *Genocide Studies and Prevention: An International Journal* (12/3): P. 83-94. (<https://doi.org/10.5038/1911-9933.12.3.1569>)

„Der Begriff der Reparationen im Völkerrecht ergibt sich aus der Verletzung einer internationalen Verpflichtung – und die hat zur Zeit des begangenen Unrechts nicht existiert. Das Konzept der Reparationen ist daher im Zusammenhang mit der kolonialen Vergangenheit Deutschlands nicht anwendbar.“

Argument



Unsere Antwort:

- Diese Argumentation beruht auf einer selektiven Auslegung des Intertemporalitätsprinzips.
- Bereits Ende des 19. Jahrhunderts existierten Normen zum Schutz von Zivilpersonen, etwa in der Haager Landkriegsordnung von 1899. Demnach waren Massenmorde an Zivilisten im Kriegskontext bereits illegal. Sie galt jedoch nur für Kriege zwischen „zivilisierten Völkern“ und ignorierte die koloniale Gewalt gegen indigene Völker. Indigene Gemeinschaften waren rassistischen Kolonialgesetzen und Machtverhältnissen unterworfen und zählten nicht in den Schutzbereich „zivilisierter Völker“. Diese Hierarchisierung war kein Zufall, sondern Ausdruck kolonialer Machtverhältnisse. Der deutsche Verweis auf das „damals geltende Recht“ bedeutet, dass die Ermordung der Ovaherero und Nama weiterhin als Ausrottung „unzivilisierter Wilder“ verstanden und als legitim

erachtet wird. Besonders widersprüchlich ist dabei, dass die deutsche Kolonialherrschaft ihre Legitimation auf Verträge mit den Ovaherero und Nama stützte und sie damit als rechtliche Akteure anerkannte, ihnen jedoch im selben Moment den Schutz grundlegender Rechtsnormen verweigerte. Mit dieser Argumentation schreibt man die rassistische Diskriminierung der Kolonialzeit fort.

- Eine glaubwürdige Aufarbeitung muss diese strukturelle Asymmetrie reflektieren, statt sie zu übernehmen. Sie muss anerkennen, dass das damals geltende Recht in koloniale und rassistische Machtstrukturen eingebettet und Ausdruck dessen war und dass heutige völkerrechtliche Standards gerade als Reaktion auf solche historischen Verbrechen entstanden sind.

III. Politische Umsetzung und Form der Reparationen

„Die Zahlung von Reparationen ist nicht (mehr) möglich, da es keine lebenden Überlebenden aus dieser Zeit gibt.“

Argument



Unsere Antwort:

- Der Völkermord wirkt generationenübergreifend. Die Vernichtungspolitik zerstörte nicht nur Leben, sondern soziale Strukturen, Landbesitz, wirtschaftliche Grundlagen und kulturelles Wissen. Diese Verluste und Traumata prägen die Lebensrealitäten der Nachkommen der Überlebenden bis heute – materiell, sozial, politisch und psychologisch.¹¹
- Reparationen setzen nicht die Existenz lebender Zeitzeug:innen voraus, sondern das Fortbestehen des Schadens. Wenn die Folgen eines Verbrechens strukturell andauern, besteht auch die Verantwortung fort.
- Restorative justice richtet sich an die Gemeinschaft der Nachkommen. Der Anspruch besteht fort, solange die historischen Entbehrungen, Marginalisierungen und strukturellen Ungleichheiten fortwirken.
- Eine aufrichtige und glaubwürdige Entschuldigung erschöpft sich nicht in Worten. Die Täter müssen „aufrichtige und glaubwürdige Reue“ zeigen, die von den Opfern als sinnvolle Entschuldigung akzeptiert werden kann. Reparationen sind ein wesentlicher Bestandteil dieser glaubwürdigen Entschuldigung, da sie ein Schuldeingeständnis zum Ausdruck bringen und eine materielle Entschädigung bieten.

¹¹ Danieli (1998): International Handbook of Multigenerational Legacies of Trauma (<https://link.springer.com/book/10.1007/978-1-4757-5567-1>)

„Ein Staat wie Deutschland kann keine Reparationen an Einzelpersonen oder eine bestimmte Gemeinschaft wie die Ovaherero oder Nama zahlen.“

Argument



Unsere Antwort:

- Diese Behauptung wird durch die eigene Praxis Deutschlands widerlegt. Deutschland hat wiederholt Zahlungen an Einzelpersonen (z. B. Opfer medizinischer Experimente) und Opferverbände (z. B. Jewish Claims Conference, Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds) geleistet und leistet diese auch weiterhin. Dazu gehören unter anderem die Rückgabe von Eigentum, Renten oder Unterstützung für Lebenshaltungskosten. Einige der Opfer durften zu diesem Zweck individuelle Anträge stellen.¹²
- Die Ovaherero und Nama (unter anderem der verstorbene Ovaherero-Paramount Chief Riruako) haben klargestellt, dass Reparationen nicht individualisiert werden sollten, sondern sich an die gesamte Gemeinschaft als solche richten sollten. Der Genozid zerstörte nicht nur individuelles Leben, sondern die ökonomische und soziale Existenz ganzer Gemeinschaften: Land, Vieh, Wissen, Eigentum und Selbstbestimmung wurden systematisch vernichtet. All dies zerstörte langfristig die Fähigkeit der Gemeinschaften, sich unabhängig und selbstbestimmt zu entfalten.
- Ausgleichsmaßnahmen, die die Situation der Ovaherero und Nama verbessern, können auch positive Auswirkungen auf andere Gruppen haben. Entscheidend ist die Zweckbindung: Reparationen müssen erkennbar auf die spezifischen historischen Schäden reagieren. Wenn etwa in Bildungs- oder Gesundheitseinrichtungen im kommunalen Ovaherero-Gebiet errichtet

¹² Bundesministerium der Finanzen (2023): Wiedergutmachung. Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht. (<https://tinyurl.com/smuv3pnc>)

III. Politische Umsetzung und Form der Reparationen

Der Marsch gedenkt an das Massaker
von Hornkranz 1893, bei dem
deutsche Soldaten das komplette
Dorf des Nama-Führers Hendrik
Witbooi ausgemerzt haben.

werden, stehen diese auch Mitgliedern anderer ethnischer Gruppen offen. Entscheidend ist, dass die Maßnahmen darauf abzielen, die institutionellen Strukturen und Lebensbedingungen (wie Gesundheit, Bildung und andere Dienstleistungen) für Ovaherero und Nama zu verbessern, ohne andere potenzielle Begünstigte auszuschließen.

- Selbst der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages kommt in einem Sachstand zu dem Ergebnis, dass freiwillige Entschädigungszahlungen an Ovaherero und Nama grundsätzlich völkerrechtlich zulässig wären. Die Frage ist daher keine der rechtlichen Unmöglichkeit, sondern der politischen Entscheidung.¹³



¹³ Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (2021): Zur völkerrechtlichen Zulässigkeit von freiwilligen Entschädigungszahlungen an Herero und Nama in Namibia. Sachstand WD 2 - 3000 - 067/21. (<https://tinyurl.com/3csacsek>)

IV. Repräsentation und Beteiligung bei den Verhandlungen zur Gemeinsamen Erklärung

„Die namibische Regierung ist die demokratisch gewählte Vertretung aller Namibier:innen und allein verantwortlich für die Einbeziehung der betroffenen Gemeinschaften. Sie ist der **einzige legitime Ansprechpartner** für die deutsche Bundesregierung.“

Argument



Unsere Antwort:

- Die namibische Souveränität ist eine Errungenschaft des Befreiungskampfes, die von den Nachkommen der Opfer des Völkermords, die eine direkte Beteiligung an den Verhandlungen fordern, nicht in Frage gestellt wird. Die entscheidende Frage ist jedoch nicht, wer völkerrechtlich Namibia repräsentiert, sondern ob eine bilaterale Regierungsvereinbarung die spezifischen Rechte von konkret betroffenen Opfergemeinschaften ersetzen kann.
- Die Verhandlungen betreffen kein allgemeines Staatsinteresse, sondern die Aufarbeitung eines spezifischen kolonialen Völkermords an identifizierbaren Gemeinschaften – Ovaherero und Nama sowie Damara und San – mit ihren jeweils eigenen legitimen Vertretungsorganen. Hieraus ergibt sich die Forderung nach einem Trialog, an dem mindestens Vertreter:innen

der Nachkommen, Regierungsvertreter:innen aus Namibia und aus Deutschland anwesend sind. Nur so ist eine angemessene Berücksichtigung der Überlebenden-Gemeinschaft zu gewährleisten. Dem entsprach auch die Einigung zwischen der Bundesregierung, dem Staat Israel und der Jewish Claims Conference.

- Auch historische Präzedenzfälle zeigen, dass neben Staaten Opfervertretungen einbezogen werden können. Die Einbindung von mehr als zwanzig jüdischen zivilgesellschaftlichen Organisationen bei den deutsch-jüdischen Verhandlungen in Wassenaar im Jahr 1953 ist ein Beispiel für ein mehrparteiliches Verhandlungsformat. Viele Ovaherero- und Nama-Repräsentant:innen beziehen sich häufig darauf und fragen (mit Recht): Warum ging das damals aber nicht mit uns?

IV. Repräsentation und Beteiligung bei den Verhandlungen zur Gemeinsamen Erklärung

Ankunft auf der Halbinsel Shark Island, dem ehemaligen Konzentrationslager und damit einem der wichtigsten Gedenkort für Nama und OvaHerero.



- Die Nachkommen dieser Gemeinschaften nahmen bereits vor der Unabhängigkeit Namibias Gespräche mit der deutschen Regierung über ihre Entschädigungsforderungen auf und setzten damit den Völkermord lange vor den bilateralen Regierungsverhandlungen zwischen Namibia und Deutschland auf die politische Tagesordnung.
- Im Jahr 2006 beauftragte die namibische Nationalversammlung die Regierung, eine Konsultationskonferenz einzuberufen.¹⁴ Die namibische Regierung monopolisiert nun jedoch die Verhandlungen und begünstigt dabei die Interessen der Regierung auf Kosten der indigenen Gemeinschaften der Nachfahren.
- Die namibische Regierung verfügt zwar über formelle demokratische Autorität, doch strukturelle Schwächen, begrenzte Inklusivität und ethnische Ungleichgewichte stellen die Vorstellung in Frage, dass sie allein alle Namibier vertritt. Ein differenzierterer Ansatz würde die Einbeziehung weiterer Akteure (zivilgesellschaftliche Gruppen, regionale Vertreter oder Minderheitengemeinschaften der Nama und OvaHerero) in Betracht ziehen, die ebenfalls legitime demokratische Stimmen verkörpern.¹⁵
- Bereits während der Kolonialherrschaft schloss Deutschland mit OvaHerero- und Nama-Gemeinschaften sogenannte „Schutzverträge“ und Bergbauvereinbarungen. Damit wurden sie als legitime politische Vertreter und Organe anerkannt.

¹⁴ Namibisches Parlament (2006): Motion on the OvaHerero Genocide. (<https://tinyurl.com/4w2za7nt>)

¹⁵ Anaya (2013): Bericht des Sonderberichterstatters über die Rechte indigener Völker: Die Lage indigener Völker in Namibia. (<https://tinyurl.com/yyczktnm>)

IV. Repräsentation und Beteiligung bei den Verhandlungen zur Gemeinsamen Erklärung

Der Gedenkstein auf Shark Island wurde 2023 aufgestellt. Damals war dies noch ein offizieller Campingplatz. Trotz seiner Geschichte als Konzentrationslager, in dem ungezählte Nama und OvaHerero umgebracht wurden und ihre Schädel zum Transport nach Deutschland von den Angehörigen verpackt werden mussten.

- Die ILO- und UN-Konventionen über die Rechte indigener Völker bestätigen, dass alle Angelegenheiten, die diese betreffen, ihre direkt ernannten legitimen Vertreter einbeziehen müssen. Alle Verträge müssen auf der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC) der indigenen Gemeinschaften beruhen.¹⁶ Außerdem haben die Gemeinschaften das Recht diese Zustimmung nicht zu erteilen. Die deutsche und die namibische Regierung haben für diesen normativen Rahmen als UN-Resolution gestimmt und sollten sich daher daran halten. Auch Deutschland trägt mit der Unterzeichnung und Ratifizierung der ILO-Konvention 169 die Verantwortung für ein inklusives Verfahren.

¹⁶ UN (2007): Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker 61/295. (<https://tinyurl.com/ykj66ens>)



„Die Beteiligung der betroffenen Gemeinschaften an den Verhandlungen zur Gemeinsamen Erklärung war und ist ausreichend.“

Argument



Unsere Antwort:

- Rein bilaterale Verhandlungen zwischen Deutschland und Namibia sind allein deshalb unzureichend, da Nachkommen in der Diaspora (z. B. Botswana, Kanada usw.) nicht durch die namibische Regierung vertreten werden können. Die Existenz dieser Diaspora-Gemeinschaften ist eine unmittelbare Folge des Genozids.
- Die Einbeziehung der Betroffenen über ein sogenanntes „Technical Committee“ der namibischen Regierung stellte keine gleichberechtigte Mitverhandlung auf Augenhöhe dar, sondern lediglich eine konsultative Beteiligung ohne Entscheidungskompetenz. Mehrere UN-Sonderberichterstatter:innen haben darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (UNDRIP) nicht erfüllt wurden. Diese verlangt die substantielle Einbeziehung selbstbestimmter

Repräsentant:innen (!) indigener Gemeinschaften in Angelegenheiten, die sie betreffen, und betont das Prinzip der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC).¹⁷

- In ihrer Antwort auf diese Kritik führte die Bundesregierung aus, es gebe kein Recht auf Teilnahme in einer bestimmten Form und kein Vetorecht einzelner Vertreter.¹⁸ Diese formale Argumentation greift jedoch zu kurz. Die Frage ist nicht, ob ein Vetorecht besteht, sondern ob das gewählte Verfahren geeignet war, eine legitime Beteiligung sicherzustellen. Partizipation bedeutet mehr als das Angebot einer (!) bestimmten Beteiligungsform.

¹⁷ Brief verschiedener UN-Sonderberichterstatter an die Bundesregierung (2023) (<https://tinyurl.com/9ck8ejw6>)

¹⁸ Antwort der Bundesregierung auf den Brief der UN-Sonderberichterstatter (2023) (<https://tinyurl.com/5n6fve57>)

IV. Repräsentation und Beteiligung bei den Verhandlungen zur Gemeinsamen Erklärung

Ein kleiner Gedenkstein erinnert seit 2020 in Swakopmund an die vielen Menschen, die in den Konzentrationslagern verhungert sind oder getötet und auf diesem Friedhof verscharrt worden sind. Das riesige Gräberfeld ist Wind und Wetter schutzlos ausgeliefert.

Wenn maßgebliche Vertreter:innen der betroffenen Gemeinschaften die Verhandlungsstruktur als unzureichend zurückweisen, kann daraus nicht einfach gefolgert werden, das Beteiligungsangebot sei damit erfüllt gewesen. Auch Deutschland trägt Mitverantwortung für die Ausgestaltung eines inklusiven und legitimen Prozesses.

- Wenn zentrale Vertreter:innen der Ovaherero- und Nama-Gemeinschaften die Gemeinsame Erklärung ablehnen und kritisieren, dass sie nicht in die tatsächlichen Verhandlungen einbezogen wurden, so ist dies ein deutliches Indiz für mangelnde Legitimation.¹⁹



Ein Prozess, der auf Entschuldigung und Versöhnung zielt, kann nicht erfolgreich sein, wenn diejenigen, an die sich diese Entschuldigung richten muss, ihn nicht als gerecht empfinden.

¹⁹ Ovaherero Traditional Authority & Nama Traditional Leaders Association (2021): Gemeinsame Presseerklärung (<https://genocide-namibia.net/2021/05/16-5-2021-joint-press-statement-by-the-ovaherero-traditional-authorities-ota-and-nama-traditional-leaders-association-ntla/#page-content>)

V. Relativierung und Ablenkung

„Warum sollten wir heute noch zahlen? Werden dann auch alle anderen ehemaligen Kolonien zu uns kommen? Die heutigen Generationen in Deutschland sind nicht für die Verbrechen der Kolonialzeit verantwortlich.“

Argument



Unsere Antwort:

- Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“ nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist.²⁰ Der deutsche Staat muss daher für die Verbrechen des Deutschen Reiches Rechenschaft ablegen. Dazu gehören auch die Völkermordkriege in der deutschen Kolonie Südwestafrika und die Forderungen der Ovaherero und Nama.

- Die heute lebenden Deutschen tragen keine persönliche Schuld, aber als deutsche Staatsbürger eine gesellschaftliche Verantwortung, sich mit dem deutschen Kolonialerbe einschließlich des Völkermords auseinanderzusetzen. Diese Argumentation ist für den Holocaust weithin akzeptiert und sollte daher auch für die koloniale Unterdrückung und Massenvernichtung gelten.
- Solange für Deutschland wirtschaftliche, soziale und geopolitische Vorteile aus kolonial geschaffenen Strukturen fortwirken, bleibt auch die Verpflichtung bestehen, diese kritisch aufzuarbeiten und auszugleichen.

²⁰ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (2015): Drucksache 18/5178 (<https://tinyurl.com/4467srhh>)

„Die Rolle Deutschlands im weltweiten Kolonialismus war eher gering.“

Argument



Unsere Antwort:

- Deutschland wurde 1884 vergleichsweise spät Kolonialmacht. Dennoch war das deutsche Kolonialreich zwischen 1899 und 1914 flächenmäßig das viertgrößte der Welt.²¹
- Für die kolonialisierten Völker ist nicht entscheidend, ob ein Imperium „größer“ oder „kleiner“ war oder von wem sie kolonialisiert wurden und wie lange dies dauerte. Völkermord oder die Zerstörung der Infrastruktur verlieren ihre verheerenden Auswirkungen nicht, wenn man sie mit den Verbrechen anderer Nationen vergleicht.

- Die deutsche imperialistische Ideologie (Weltpolitik) beeinflusste durch die Berliner Konferenz (1884–85) und aggressive geopolitische Ambitionen die Weltpolitik im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert stark.²²

²¹ Ziemann (2016): Deutschland in der Welt. (<https://tinyurl.com/bdemm93n>)

²² Melber (2024): Der lange Schatten des deutschen Kolonialismus (<https://africanarguments.org/2024/07/the-long-shadow-of-german-colonialism/>)

„Lothar von Trotha handelte ohne Unterstützung der herrschenden politischen Elite in Deutschland und muss individuell dafür verantwortlich gemacht werden.“

Argument



Unsere Antwort:

- Von Trotha handelte nicht als Einzelperson, sondern war vom Kaiser mit umfassenden Vollmachten ausgestattet worden. Er handelte unter den Bedingungen ungleicher/überlegener kolonialer Beziehungen, die vom deutschen Staat geschaffen wurden und von denen der deutsche Staat profitierte. Seine militärischen Maßnahmen erfolgten innerhalb eines kolonialen Systems, das politisch legitimiert, finanziert und strukturell abgesichert war.
- Auch wenn große Teile der Arbeiter:innenbewegung, der SPD und einzelne Politiker:innen des Zentrum den Völkermord nicht befürwortet und sich gegen den Kolonialkrieg gewendet haben, blieb das koloniale Projekt insgesamt staatlich getragen. Der Genozid war eingebettet in ein System von Landenteignung,

Zwangsarbeit und rassistischer Herrschaft, das der deutschen Siedlerkolonisierung diente. Deutschland konnte als Land hierdurch seine koloniale Kontrolle ausweiten und seine Stellung als Weltmacht verbessern.

- Wirtschaftliche Expansion und rassistische Ideologien schufen Rahmenbedingungen, in denen die gewaltsame Vertreibung und Vernichtung der indigenen Bevölkerung als Mittel zur Sicherung kolonialer Kontrolle betrachtet wurde.
- Die Siedlerkolonisierung birgt eine Tendenz zum Völkermord in sich. Der deutsche Staat, der diese kolonialen Verhältnisse geschaffen hat, ist voll verantwortlich für den Völkermord und kann die Schuld nicht auf von Trotha als Einzelperson abwälzen.

Schlussbemerkung

Ein Blick auf frühere Wiedergutmachungsprozesse der Bundesrepublik zeigt, dass auch diese politisch umkämpft, begrenzt und von außen- wie innenpolitischen Rahmenbedingungen geprägt waren.²³ Zahlreiche Opfergruppen wurden zunächst ausgeschlossen oder erst nach langjährigen politischen Auseinandersetzungen berücksichtigt. Der Begriff „Reparationen“ wurde bei den Verhandlungen mit Israel und der Jewish Claims Conference bewusst vermieden, da man befürchtete, hierdurch weitergehende Forderungen anderer Gruppen auszulösen.²⁴

Gleichzeitig führte eine Kombination aus internationalem Druck und moralisch-politischer Verantwortung dazu, dass die Bundesrepublik eine Reihe von Zahlungsabkommen abschloss – allerdings stets unter Betonung, dies nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung, sondern auf freiwilliger Grundlage zu tun.²⁵

Diese historischen Erfahrungen zeigen: Wiedergutmachung war auch in anderen Kontexten kein geradliniger, konfliktfreier Prozess, sondern stets Ergebnis politischer Aushandlung. Gerade deshalb sollte aus diesen Erfahrungen gelernt werden. Ein inklusives, transparentes und opferzentriertes Verfahren stärkt die Legitimität staatlicher Verantwortungsübernahme und schafft die notwendige Grundlage für ernst gemeinte Versuche ausgleichender Gerechtigkeit.

- 23 Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (2025): Reparationen und Wiedergutmachung. Übersicht der geleisteten Zahlungen Deutschlands im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg. (<https://tinyurl.com/yck2h5u6>)
- 24 De Vita / Goschler (2025): Wassenaar, 1952: Redefining Reparations. In: Redefining Reparations Wassenaar 1952 and the Global Politics of Repair. Routledge. (<https://tinyurl.com/4k8ndnhz>)
- 25 Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (2022): Reparationen und Wiedergutmachung. Übersicht der geleisteten Zahlungen Deutschlands im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg (<https://tinyurl.com/yck2h5u6>)



Im Oktober 2016 fand der erste große Kongress zum Genozid in Namibia in Berlin statt. Eine breite Koalition aus zivilgesellschaftlichen Organisationen hatte dazu eingeladen. Vertreten war auch eine Delegation von offiziellen Nama- und OvaHerero Vertreter:innen.